



Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Finanzausgleich 2019, Festlegung der Finanzausgleichsbeiträge für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden gemäss Anhang, Tabellen A und B

1. Der Finanzausgleich 2019 erfolgt in Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 2010 (FAG) und der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (FAV). Der Vollzug des Finanzausgleichs obliegt gemäss § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3, Ziff. 1.1 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR) dem Gemeindeamt.
2. Den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden wurden die für die Ausgleichsbeiträge 2019 massgebenden Ausgleichsfaktoren mit Verfügungen der Direktion der Justiz und des Innern vom 2. März 2018 (Einwohnerzahlen), publiziert am 2. März 2018 im kantonalen Amtsblatt, und des Gemeindeamtes vom 29. Juni 2018 (übrige Faktoren) eröffnet. Dagegen sind keine Einsprachen erhoben worden. Die verfügten Ausgleichsfaktoren für den Finanzausgleich 2019 sind damit in Rechtskraft erwachsen.

Vorbehalten bleiben jedoch vorliegend Anpassungen der Ausgleichsfaktoren infolge neuer Organisationsform per 1. Januar 2019 (vgl. nachfolgend Erw. 4a und 4b für die politischen Gemeinden Hütten, Schönenberg und Wädenswil mit der Fusion zur neuen politischen Gemeinde Wädenswil, für die politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen und die Schulgemeinde Stammertal mit der Fusion zur neuen politischen Gemeinde Stammheim und Erw. 5a für die Primarschulgemeinden Elsau und Schlatt und die Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt mit dem Zusammenschluss zur neuen vereinigten Schulgemeinde Elsau-Schlatt sowie für die ebenfalls betroffene Oberstufenschulgemeinde Wädenswil; in der Verfügung vom 29. Juni 2018 wurde dazu ebenfalls ein entsprechender Vorbehalt angebracht).
3. In Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes und auf der Grundlage der massgebenden Ausgleichsfaktoren werden gemäss § 18 FAV die folgenden Ausgleichsbeiträge für die politischen Gemeinden festgesetzt und gemäss den Angaben im Anhang den politischen Gemeinden (Tabelle A) und den Schulgemeinden (Tabelle B) eröffnet:
 - a. Ressourcenzuschuss (§§ 11 - 13 FAG),
 - b. Ressourcenabschöpfung (§§ 14 - 16 FAG),
 - c. demografischer Sonderlastenausgleich (§§ 18 - 19 FAG),
 - d. geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich (§§ 21 - 22 FAG),
 - e. Zentrumslastenausgleich (§§ 28 - 30 FAG).

Diese Ausgleichsbeiträge sind im Anhang, Tabelle A der Verfügung aufgeführt. Beiträge unter Fr. 1000 je Instrument in Tabelle A werden gemäss § 6 Abs. 2 FAG weder ausbezahlt noch abgeschöpft. Unter diese Kategorie fällt beim demografi-



schen Sonderlastenausgleich Dinhard mit einem Betrag von Fr. 533.00, welcher gemäss § 6 Abs. 2 FAG nicht ausbezahlt wird. Der demografische Sonderlastenausgleich wird nur gegenüber den politischen Gemeinden festgelegt (§ 18 Abs. 3 FAV).

4. a) Die Beitragsberechtigung einer Gemeinde richtet sich nach deren Organisationsform per 1. Januar 2019. Soweit sich politische Gemeinden und Schulgemeinden per 1. Januar 2018 oder 1. Januar 2019 eine neue Organisation gegeben haben oder geben, richten sich die Finanzausgleichsbeiträge 2019 nach den neuen organisatorischen Verhältnissen (vgl. Tabellen A und B, Anhang: „Neuorganisation“, die mit Stern (*) bezeichneten Gemeinden; weitere Neuorganisationen, insbesondere auch jene von Schulgemeinden, bleiben vorbehalten).

Da sich die Bemessung der Finanzausgleichsbeiträge bzw. der Ausgleichsfaktoren vorliegend auf die Vergangenheit, d.h. das Jahr 2017, bezieht, sind die per 1. Januar 2019 geänderten Organisationsformen mit den in der Vergangenheit vorhandenen Daten der Bemessungsgrundlagen nicht mehr kongruent. Für diesen im Finanzausgleichsgesetz nicht geregelten Fall sind die Bemessungsfaktoren so zu ermitteln, dass sie die neue Organisationsform adäquat abbilden. Soweit möglich werden dabei die massgebenden vergangenheitsbezogenen Daten der neuen Organisationsform zugeordnet. Sind noch keine Bemessungsfaktoren vorhanden, welche mit der neuen Organisationsform kongruent wären, da die Neuorganisation in den vergangenheitsbezogenen Bemessungsgrundlagen keine Entsprechung findet, kommen ersatzweise die ersten verfügbaren, auf die neue Organisationsform anwendbaren Faktoren zur Anwendung. Keinesfalls können aus den Bemessungsgrundlagen der Vergangenheit für die alten, nun aber geänderten Organisationsformen Ansprüche abgeleitet werden (vgl. dazu den Vorbehalt in der Verfügung vom 29. Juni 2018 über die übrigen Ausgleichsfaktoren). Die Beiträge erfolgen deshalb unter dem Vorbehalt entsprechender organisatorischer Veränderungen mit Wirkung per 1. Januar 2019.

b) Bis zum Verfügungszeitpunkt sind die von den Stimmberechtigten per 1. Januar 2019 beschlossenen Zusammenschlüsse der politischen Gemeinden Hütten, Schönenberg und Wädenswil zur neuen politischen Gemeinde Wädenswil und der politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen und der Schulgemeinde Stammertal zur neuen politischen Gemeinde Stammheim sowie der Zusammenschluss der Primarschulgemeinden Elsau und Schlatt und der Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt zur neuen vereinigten Schulgemeinde Elsau-Schlatt bekannt.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen werden die Ausgleichsfaktoren (vgl. Erw. 2) und die Beiträge für die neuen politischen Gemeinden Wädenswil und Stammheim neu festgelegt, wenn die Zusammenschlüsse per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Beiträge werden deshalb vorliegend für die betroffenen Gemeinden unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung bei Änderung der Organisationsform per 1. Januar 2019 verfügt. Die erforderlichen Verfügungen zuhanden der neuen Gemeinden ergehen, sobald diese über handlungsfähige Organe verfügen.

5. a) Die Schulgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf einen Anteil am Ressourcenzuschuss (§§ 11 und 12 FAG) und auf Beteiligung am demografischen Sonderlastenausgleich (§§ 18 und 19 FAG). Nach Erhalt des Beitrags zahlt die politische Gemeinde den Schulgemeinden den Beitragsanteil unverzüglich aus (§ 19 Abs. 1 bzw. § 23 FAV).

Durch den beschlossenen Zusammenschluss der Primarschulgemeinden Elsau und Schlatt und der Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt zur neuen vereinigten Schulgemeinde Elsau-Schlatt per 1. Januar 2019 ist die Organisationsform in Bemessungs- und Ausgleichsperiode nicht mehr kongruent. Deshalb werden die Ausgleichsfaktoren (vgl. Erw. 2) und die Beitragsanteile der neuen vereinigten Schulgemeinde Elsau-Schlatt neu festgelegt, wenn der Zusammenschluss per 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Vom Zusammenschluss der politischen Gemeinden Hütten, Schönenberg und Wädenswil zur neuen politischen Gemeinde Wädenswil ist auch die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil betroffen. Deshalb werden die Ausgleichsfaktoren (vgl. Erw. 2) und die Beitragsanteile neu festgelegt, wenn der Zusammenschluss per 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Die Beitragsanteile werden daher für die betroffenen Gemeinden vorliegend unter dem Vorbehalt einer Neufestsetzung bei Änderung der Organisationsform per 1. Januar 2019 verfügt. Die erforderlichen Verfügungen ergehen, sobald die neuen Gemeinden über handlungsfähige Organe verfügen.

b) Die politischen Gemeinden haben gegenüber den Schulgemeinden Anspruch auf Beteiligung an der Ressourcenabschöpfung (§§ 14 und 15 FAG). Die Schulgemeinden bezahlen der politischen Gemeinde rechtzeitig ihren Beitragsanteil, sodass die politische Gemeinde die Zahlungsfrist gemäss § 16 FAG wahren kann (§ 19 Abs. 2 FAV).

c) Für den demografischen Sonderlastenausgleich wurden den politischen Gemeinden die massgebenden Ausgleichsfaktoren in den Verfügungen vom 2. März 2018 (Einwohnerzahlen) und vom 29. Juni 2018 (übrige Faktoren) eröffnet. Die Beteiligung der Schulgemeinden am Beitrag der politischen Gemeinde bemisst sich gemäss Formel 5c im Anhang des FAG. Die Bestimmung der Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach § 21 i.V.m. § 18 Abs. 4 FAV. Nach § 18 Abs. 4 FAV bestimmen politische Gemeinden und Schulgemeinden auf der Grundlage der Angaben gemäss § 16 Abs. 2 FAV die genaue Zahl der Schülerinnen und Schüler und ermitteln den Beitrag an eine Schulgemeinde gemäss § 19 Abs. 4 FAG. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr, das im Bemessungsjahr beginnt (§ 21 Abs. 1 FAV), d.h. vorliegend für das Schuljahr mit Beginn im Kalenderjahr 2017.

d) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler (vgl. dazu § 21 FAV) kann grundsätzlich der Bildungsstatistik der Bildungsdirektion entnommen werden, im konkreten Einzelfall aber von den statistischen Werten abweichen. Da die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden die Schülerzahlen aufgrund ihrer Kenntnisse der tatsächlichen Gegebenheiten für das Jahr 2017 zuverlässiger erheben können als der Kanton, bleibt es ihnen überlassen, sich auf der Grundlage der statistischen Daten und der Erkenntnisse vor Ort über die massgebende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu einigen. Als Orientierungshilfe sind die Anteile der Schulgemeinden aufgrund der Zahl der Schülerinnen und Schüler gemäss Bildungsstatistik im Anhang, Tabelle B, aufgeführt.

6. Soweit im Anhang in Tabelle A für den Ressourcenzuschuss, die Ressourcenabschöpfung, den demografischen und den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich sowie den Zentrumslastenausgleich für eine politische Gemeinde in der Zeile der Betrag 0 angeführt ist, hat die betreffende politische Gemeinde keinen Anspruch auf einen Beitrag bzw. keinen Beitrag zu leisten, weil grundsätzlich kein Anspruch besteht oder betragsmässig kein Ergebnis resultierte oder dieses pro Instrument unter Fr. 1000 liegt (§ 6 Abs. 2 FAG).



7. Die Auszahlung der Beiträge an die politischen Gemeinden für den demografischen, den geografisch-topografischen und den Zentrumslastenausgleich gemäss Tabelle A erfolgt bis 28. Juni 2019 (§ 9 Abs. 3 FAG). Die Zahlungen der politischen Gemeinden für die Ressourcenabschöpfung gemäss Tabelle A sind bis 30. September 2019 an die Staatskasse zu leisten (§ 16 FAG). Die Auszahlung der Beiträge an die politischen Gemeinden für den Ressourcenzuschuss gemäss Tabelle A erfolgt bis 31. Oktober 2019 (§ 13 FAG).

Namens des Gemeindeamtes

verfügt

die Abteilung Gemeindefinanzen:

- I. Für den Finanzausgleich 2019 werden gemäss Erw. 3 lit. a – e sowie Erw. 4 bis 6 im Ressourcenausgleich, im demografischen, im geografisch-topografischen und im Zentrumslastenausgleich die Beiträge für die politischen Gemeinden gemäss Tabelle A im Anhang zu dieser Verfügung festgesetzt und die Anteile der Schulgemeinden gemäss Tabelle B im Anhang festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen infolge neuer Organisationsform gemäss Erw. 2.
- II. Die Zahlungen erfolgen gemäss Erw. 7.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeindeamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Mitteilung an alle politischen Gemeinden gemäss Tabelle A und alle Schulgemeinden gemäss Tabelle B sowie an die Direktion der Justiz und des Innern (Fachstelle Kultur), an die Bezirksräte und an das Statistische Amt.

Abteilung Gemeindefinanzen

Heinz Montanari

Anhang zur Verfügung

- Tabelle A - Politische Gemeinden
- Tabelle B - Schulgemeinden